

John Faris

Ein Blick auf den neuen  
lateinischen Kirchenrechts-  
kodex von seiten katholischer  
Ostkirchen

Der revidierte Codex Iuris Canonici (im Folgenden = RCIC) beginnt zwar mit einer absoluten Aussage, die den Geltungsbereich dieses Kodex auf die lateinische Kirche einschränkt (c. 1). Doch wenn man die Bestimmungen dieses Kodex prüft, sieht man, daß er auch Auswirkungen auf die katholischen Ostkirchen hat. Alle Katholiken des Ostens und des Westens sind somit gehalten, sich nach diesem Kodex der lateinischen Kirche zu richten.

Die Bestimmungen, welche die Beziehungen zwischen den katholischen Kirchen betreffen, werden für gewöhnlich als «interrituell» bezeichnet. Zutreffender wäre jedoch der Ausdruck «interekklesial», da es sich ja um die kirchenrechtlichen Beziehungen zwischen Kirchengemeinschaften innerhalb der katholischen Kirche handelt.

Daß sich solche interekkesiale Bestimmungen im lateinischen Kodex finden, ist zu erwarten. Während des Ersten<sup>1</sup> und des Zweiten Vatikanums<sup>2</sup> erfolgten Vorschläge, wonach es für sämtliche katholischen Kirchen, für die des Ostens und die des Westens, nur einen einzigen Kodex geben sollte. Dieser Kodex würde dann das *ius commune* aller katholischen Kirchen enthalten, während das *ius proprium* der einzelnen Kirchen

diesen zu überlassen wäre. Aus verschiedenen Gründen erachtete man einen solchen Kodex nie für geeignet. Deshalb sind die Kodices der lateinischen Kirche und der Ostkirche die einzig möglichen *fora* für solche Bestimmungen.

Aus mannigfachen Gründen hält man solche Bestimmungen heute für dringend notwendig. Im letzten Jahrhundert erfolgte eine massenhafte Einwanderung von Gläubigen der katholischen Ostkirchen in die westliche Hemisphäre. Infolgedessen leben Katholiken der lateinischen Kirche und der Ostkirche in einer Art Symbiose zusammen und haben oft miteinander zu tun. Deshalb bedarf es zur Regelung ihrer Beziehungen geeigneter Normen. Infolge des Anstoßes, der auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil dazu gegeben wurde<sup>3</sup>, sind zudem die Hierarchien mancher katholischer Ostkirchen in der westlichen Hemisphäre errichtet worden<sup>4</sup>. Wenn aber auf dem gleichen Gebiet mehrere Hierarchien bestehen, ergeben sich Fragen, welche die Jurisdiktion, den kirchenrechtlichen Status der Gläubigen und das sakramentale Leben betreffen.

Die juristische Beziehung zwischen der lateinischen und den östlichen katholischen Kirchen ist eine heikle Angelegenheit, denn in der Vergangenheit ist es zu nicht wenigen Schwierigkeiten und Mißverständnissen gekommen. Bevor wir uns den Fällen zuwenden, in denen der lateinische Kodex besondere Normen zur Regelung der Beziehung zwischen den katholischen Kirchen des Ostens und Westens bietet, werden wir deshalb mit Vorteil zunächst auf ein paar ekklesiologische und kirchenrechtliche Begriffe zu sprechen kommen, die sich auf unsere Sicht dieser Normen auswirken werden.

*Eine Gemeinschaft katholischer Kirchen*

Die westliche Lehre über die Kirche und das Kirchenrecht identifiziert für gewöhnlich die katholische Kirche mit der lateinischen Kirche. Die katholischen Ostkirchen werden infolgedessen als abnormale administrative Teilungen oder kirchliche Anhängsel dieser lateinisch/katholischen Kirche mißverstanden. Ein derartiges Kirchenmodell ist nicht nur falsch und für die Katholiken des Ostens beleidigend, sondern es entspricht auch nicht der Wirklichkeit. Die katholische Kirche läßt sich nicht mit irgend einer einzelnen Kirche oder mit irgend einem Ritus identifizieren. Die Kirche ist vielmehr eine Gemeinschaft katholischer Kirchen (*communio ec-*

*clesiarum catholicarum*) des Ostens und des Westens. Diese katholischen Kirchen sind im gleichen Glauben, durch die gleichen Sakramente und die gleiche Leitungsform miteinander verbunden, doch bestehen sie als selbständige moralische Personen und halten sich an ihren spezifischen Eigenritus<sup>5</sup>. Man sollte in dieser Verschiedenheit legitimer Traditionen nicht einen Verstoß gegen die katholische Einheit erblicken. Im Gegenteil veranschaulicht diese Verschiedenheit die Fähigkeit der Kirche, eine Vielfalt von Ausdrucksgestalten des christlichen Glaubens zu einer Gemeinschaft zu vereinen.

In bezug auf ihren Rechtsstatus beschreibt das Kirchenrecht diese Kirchen als *sui iuris*. Sie sind also befugt, in all den Angelegenheiten, die nicht dem Römischen Papst oder einem Ökumenischen Konzil vorbehalten sind, sich selbst zu leiten<sup>6</sup>. Alle «Rituskirchen eigenen Rechtes» (um uns der Terminologie des RCIC zu bedienen<sup>7</sup>) sind dem Rang, den Rechten und den Verpflichtungen nach einander gleichgestellt<sup>8</sup>.

Ein schematisches Modell der Kirche würde die Rituskirche *sui iuris* in einer Zwischenstellung zwischen der Gesamtkirche und der Diözese sehen. Ein solches dreiteiliges Kirchenmodell ist in den letzten Jahren erörtert worden, doch noch nicht allgemein angenommen<sup>9</sup>. Die westliche Ekklesiologie entwirft von der Kirche für gewöhnlich ein zweireihiges Bild: In der einen Linie liegt die Gesamtkirche, die vom Papst geleitet wird; in der zweiten Linie liegen die Bistümer, die von einem Bischof geleitet werden. Infolgedessen werden die Rituskirchen *sui iuris* in ihrer Zwischenstellung als Gebilde angesehen, die außerhalb der Wesensstruktur der Kirche liegen.

Doch es ist gerade die Rituskirche eigenen Rechtes, die es der Kirche als dem Leibe Christi ermöglicht, katholisch zu sein, d. h. fähig, eine berechnete Verschiedenheit in Kultur, Spiritualität, Theologie, Liturgie und Kirchendisziplin aufrechtzuerhalten. Das Bistum ist eine zu kleine kirchliche Einheit, als daß es für diese Vielfalt die erforderliche Stütze sein könnte. Die Gesamtkirche hinwiederum ist zu groß, als daß sie sich mit solchen besonderen Angelegenheiten befassen könnte. Einzig die Rituskirche *sui iuris* kann als eine kirchliche Einheit, die für gewöhnlich aus mehreren Diözesen besteht, diese Funktion erfüllen.

Die Übernahme dieses dreiteiligen Kirchenmodells bringt viele Vorteile mit sich. Die mittlere

Ebene der kirchlichen Gemeinschaft verschafft den notwendigen Rahmen für die künftige Einheit unter den christlichen Kirchen. Die getrennten Kirchen und Gemeinschaften des Ostens und Westens können in die volle katholische Gemeinschaft eintreten, ohne daß sie dabei ihre je besondere kirchliche Einheit, die sich während der vergangenen Jahrhunderte herausgebildet hat, aufgeben müßten. Kirchen, die immer noch außerhalb der katholischen Kirche stehen (wie z. B. die anglikanische), könnten als eine Rituskirche *sui iuris* in die Fülle der katholischen Einheit eintreten und sich an ihren je eigenen Ritus halten.

Dieses dreiteilige Kirchenmodell wird auch für eine mögliche kirchliche Entwicklung innerhalb der lateinischen Kirche selbst Raum schaffen. Gegenwärtig besteht eine Vielfalt von Gemeinschaften mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, doch halten sich alle an den lateinischen Ritus. Es wurden schon Stimmen laut, die sich für das Recht dieser Gemeinschaften aussprachen, sich je nach ihrer besonderen Eigenart in Kultur, Theologie, Liturgie und Kirchendisziplin, d. h. nach ihrem Eigenritus zu entwickeln. So besteht in Frankreich, auf den Philippinen oder in Ghana die Möglichkeit, daß sich aus der lateinischen Kirche Rituskirchen eigenen Rechtes entwickeln.

Wir wollen nun dazu übergehen, diejenigen Fälle im lateinischen Kodex zu prüfen, die das Leben der katholischen Ostkirchen tangieren werden. Da der Raum dazu mangelt, kann ich die verschiedenen Seiten der zwischenkirchlichen Beziehungen nicht in allen Einzelheiten darlegen<sup>10</sup>. Deshalb wird nur von denjenigen Gebieten, die von allgemeinem Interesse sind, kurz die Rede sein.

### *Der lateinische Kodex und die katholischen Ostkirchen*

#### *Die Mitgliedschaft in einer Rituskirche sui iuris*

Die Gläubigen sind nie Mitglieder der katholischen Kirche «im allgemeinen». Man ist stets Glied einer besonderen Rituskirche *sui iuris*, z. B. der ukrainischen Kirche, der lateinischen Kirche, der armenischen Kirche, der maronitischen Kirche. Mitglied einer Rituskirche zu sein ist im Leben eines Katholiken ein entscheidender Faktor. Er bestimmt das öffentliche und persönliche Gebetsleben (Liturgie und Spiritualität) ei-

ner Person, den christlichen Lebensstil (Disziplin), ihren Ausdruck der göttlichen Offenbarung (Theologie) und die Dynamik einer Gesellschaftsgruppe (Kultur und Jurisdiktion). Wenn man eine Rituskirche verläßt oder in sie eintritt, ist dies von viel größerer Bedeutung, als wenn man innerhalb der gleichen Rituskirche von einem Bistum in ein anderes wechselt. Wie der Kodex von 1917, der ihm vorausging, enthält deshalb der RCIC Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft in einer Rituskirche und den Übertritt von einer Rituskirche zu einer anderen.

Der RCIC weist gegenüber dem Kodex von 1917 eine bedeutsame Änderung in der Disziplin auf. Im Kodex von 1917 bildete die Rituskirche des Vaters (oder, falls der Vater ein Nichtkatholik war, der Mutter) das entscheidende Kriterium dafür, in welcher Rituskirche das Kind zu taufen sei. Der RCIC setzt fest, daß die Eltern (falls sie verschiedenen katholischen Kirchen angehören) darüber zu bestimmen haben, in welcher Rituskirche (des Vaters oder der Mutter) ihr Kind getauft werden solle. Die Rituskirche des Vaters ist nur dann entscheidend, wenn kein gegenseitiges Einvernehmen besteht. Da es Situationen gibt, in denen der Entscheid der Eltern zu ermitteln sein wird, wird es inskünftig für Kanonisten schwieriger sein zu bestimmen, welcher Rituskirche jemand angehört.

Einer ungetauften Person, die mindestens vierzehn Jahre alt ist, steht der Entscheid darüber frei, in welcher Rituskirche sie getauft zu werden wünscht (c. 111 §2). Der RCIC schweigt sich darüber aus, welcher Kirche ein getaufter Nichtkatholik, der in die katholische Kirche eintritt, angehört. Doch dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge hat eine getaufte Person in diejenige katholische Kirche einzutreten, die der nichtkatholischen Kirche entspricht, der er früher angehörte<sup>11</sup>. Es ist fraglich, ob diese Verpflichtung zur Gültigkeit oder zur Rechtmäßigkeit gehört.

Die Firmung, die einem Gläubigen gleich welcher Rituskirche (incl. der lateinischen) von einem (katholischen oder nichtkatholischen) Priester einer Ostkirche gespendet wird, ist stets gültig<sup>12</sup>. Auch Bischöfe und Priester der lateinischen Kirche, die über die entsprechenden Vollmachten verfügen, können das Sakrament allen Gläubigen gültig spenden (c. 882). Zur rechtmäßigen Spendung ist das Sonderrecht jeder Rituskirche *sui iuris* zu konsultieren. Bei Todesgefahr

kann jeder Priester gültig und erlaubterweise firmen (c. 883 §3).

Die katholische Kirche pflegte die Gläubigen zu ermuntern, weiterhin Mitglied ihrer Rituskirche zu bleiben, wenn sie aus dem Ursprungsland ihrer Kirche auswandern. Die Kirche hat zwar zu verschiedenen Zeiten die Faktoren, die den Beitritt oder den Übergang zu einer bestimmten Rituskirche bestimmten, geändert, doch war dafür die Verlegung des Wohnortes nicht entscheidend.

Es gibt jedoch Umstände, die zum Wunsch führen, von einer katholischen Kirche in eine andere überzutreten. Der RCIC regelt solche Übertritte. Anlässlich einer Heirat oder im Verlauf der Ehe kann jeder Ehepartner (nicht nur, wie das nach dem Kodex von 1917 der Fall war, die Frau) in die Rituskirche seines Partners übertreten. Anlässlich der Auflösung der Ehe steht es dem Ehepartner frei, «zur lateinischen Kirche zurückzukehren» (c. 112 §1 2°). Eine unverheiratete Person kann ebenfalls in eine andere Rituskirche übertreten, wenn sie dazu vom Apostolischen Stuhl die Erlaubnis erhält (c. 112 §1 1°).

#### *Zwischenkirchliches Eherecht*

Ein lateinischer Priester (ein ordentlicher Pfarrer oder ein delegierter Priester/Diakon) kann ein Brautpaar innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei gültig trauen, sofern wenigstens einer der beiden Partner der lateinischen Kirche angehört (c. 1109). Der RCIC sagt nichts über zwischenkirchliche Ehen, bei denen ein Partner der lateinischen, der andere einer katholischen Ostkirche angehört. Nach den Bestimmungen des CIC von 1917 und des Ostkirchenrechtes (*Crebrae Allatae*, c. 88 §3) war eine solche Ehe, um rechtmäßig zu sein, nach dem Ritus und vor dem Pfarrer des Bräutigams zu schließen. Darin, daß der RCIC nichts darüber sagt, liegt ein Hinweis darauf, daß für Heiraten zwischen lateinischen und ostkirchlichen Katholiken diese Bestimmung nicht mehr in Kraft ist. (Bei Heiraten von zwei Angehörigen verschiedener katholischer Ostkirchen hat man sich immer noch an die Bestimmungen von *Crebrae Allatae*, c. 88 §3 zu halten.)

Zwischen den vom RCIC festgelegten Ehehindernissen und dem *ius vigens* der katholischen Ostkirchen bestehen Unterschiede, was die Blutsverwandtschaft, sonstige Verwandtschaft, die öffentliche Schicklichkeit, die Adoption, Vormundschaft und geistliche Verwandtschaft

betrifft. Obwohl solche Hindernisse nur selten vorkommen, sollte sich ein Pfarrer dieser Verschiedenheiten in der Kirchendisziplin bewußt sein.

### *Bischofskonferenzen*

C. 450 des RCIC sieht vor, daß die Bischöfe katholischer Ostkirchen zur örtlichen Bischofskonferenz eingeladen werden können, auf der sie jedoch nur beratende Stimme haben, sofern nicht die Statuten der betreffenden Konferenz anders bestimmen. Diese Regelung ist restriktiver als die frühere Gesetzgebung in «Christus Dominus» Nr. 38 (2), welche bestimmte, daß auch die ostkirchlichen Bischöfe Mitglieder der Bischofskonferenz sind, und ihr Stimmrecht nicht einschränkte.

Der Ausschluß ostkirchlicher Bischöfe von den Bischofskonferenzen kann verschiedene un- gute Folgen haben. Besonders schwerwiegend ist es, daß in einem Land oder in einer Region die «katholische Stimme» geschwächt wird. Sehr oft sind Fragen oder Gebiete von gemeinsamem Interesse vorhanden, mit denen sich eine vereinte katholische Gemeinschaft befassen sollte. Der Ausschluß einer Gruppe ostkirchlicher katholischer Bischöfe (von manchmal großer Anzahl) vermindert natürlich die Befähigung einer Konferenz, wirksam zu sprechen und zu handeln.

Eine weitere Folge des Ausschlusses der ostkirchlichen Bischöfe aus den Bischofskonferenzen wäre die Schaffung zweier Konferenzen: einer ostkirchlichen und einer lateinischen. In gewissen Ländern sind zwischen der lateinischen und der ostkirchlichen katholischen Kirche nicht wenige Mißverständnisse vorhanden. Bischofskonferenzen, die aus den Bischöfen aller katholischen Kirchen im betreffenden Land bestehen, können ein Forum für eine offene Diskussion und eventuelle Zusammenarbeit schaffen.

### *Patriarchen*

Ein ostkirchlicher Patriarch kann Mitglied des Kardinalskollegiums werden (wobei er als seinen «Titel» den seines Patriarchalsitzes beibehält)

und somit an Entscheidungsprozessen (z. B. an der Wahl eines Papstes) auf der obersten Stufe der Kirche teilnehmen (c. 350 §3). Es ist gut, daß Vertreter aller katholischen Kirchen an der Wahl des Nachfolgers Petri beteiligt sind. Man hätte den Patriarchen auch Stimmrecht in gewissen Angelegenheiten verleihen können. Ein solches Recht wäre von der Mitgliedschaft im Kardinalskollegium unabhängig.

### *Der künftige Kodex für die katholischen Ostkirchen*

Eine Erörterung der Kirchenrechtserneuerung in der lateinischen Kirche wäre unvollständig, wenn man nicht auch das Projekt der Kodifizierung und Überprüfung erwähnen würde, das gegenwärtig in den katholischen Ostkirchen im Gang ist.

Während dieser Zwischenzeit bis zur Promulgierung des katholischen ostkirchlichen Kodex haben einzelne Bestimmungen des RCIC eine gewisse Unausgeglichenheit zwischen der lateinischen Kirche und den Ostkirchen geschaffen. So können beispielsweise nach den Regelungen in c. 111 §1 des RCIC ein ostkirchlicher Vater und eine lateinkirchliche Mutter sich dazu entscheiden, ihr Kind in der lateinischen Kirche taufen zu lassen. Bei einer strengen Auslegung dieses Kanons dürften hingegen ein lateinkirchlicher Vater und eine ostkirchliche Mutter ihr Kind nicht in der katholischen Ostkirche taufen lassen. Ein weiteres Beispiel ist c. 112 §1 2° des RCIC, der einem lateinkirchlichen Gatten erlaubt, in die Ostkirche seiner Frau überzutreten. Hingegen gestattet weder dieser Canon noch das Ostkirchenrecht (Cleri sanctitati, c. 8) einem ostkirchlichen Gatten, in die lateinische Kirche seiner Frau überzutreten. Hoffentlich wird der künftige ostkirchliche Kodex die Unstimmigkeiten beheben und die gegenwärtig vorhandenen Unausgeglichenheiten ausgleichen. So wie die katholischen Ostkirchen verpflichtet worden sind, sich an die Bestimmungen des lateinischen Kodex von 1983 anzupassen, so wird auch die lateinische Kirche gehalten sein, sich an den künftigen ostkirchlichen Kodex anzupassen.

<sup>1</sup> J. D. Mansi, Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio (Akad. Druck- u. Verlagsanstalt Graz 1961) 49, 1087–1088.

<sup>2</sup> Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, Vol. II, Pars V, S. 36.

<sup>3</sup> Orientalium Ecclesiarum, Nr. 4.

<sup>4</sup> Gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechts werden Teile Europas, Nord- und Südamerikas und Australiens richtigerweise als «ostkirchliche Gebiete» bezeichnet. Vgl. Postquam Apostolicis, c. 303 §1 3°.

<sup>5</sup> Vgl. *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 2; *Lumen gentium*, Nr. 13d und 23d.

<sup>6</sup> *Postquam Apostolicis*, c. 303 §1 1°.

<sup>7</sup> Vgl. z.B. cc. 111 und 112. Gegen die Verwendung des Ausdrucks «*Ecclesia ritualis sui iuris* – Rituskirche eigenen Rechtes» wurden viele Einwände erhoben. Es bleibt abzuwarten, ob der künftige ostkirchliche Kodex sich dieses Ausdrucks oder des Begriffs «*Ecclesia particularis* – Teilkirche» bedienen wird, um diese kirchlichen Gemeinschaften zu bezeichnen.

<sup>8</sup> Vgl. S.C. Propag. Fide, 15. Juni 1867, *Codificazione Canonica Orientale*, Fonti, Fascicolo II, 2. 449 und *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 3 & 8.

<sup>9</sup> George Nedungatt, *Autonomy, Autocephaly, and the Problem of Jurisdiction Today*: Kanon 5 (1981) 19–35.

<sup>10</sup> Zusammen mit Victor J. Pospishil habe ich diese Angelegenheiten in der Schrift «*The New Latin Code of Canon Law and Eastern Catholics*» (St. Maron Publications, P.O. Box 479, Brooklyn, New York, 11209) eingehender behandelt.

<sup>11</sup> *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 4.

<sup>12</sup> *Orientalium Ecclesiarum*, Nr. 14, macht hierin keinen Unterschied zwischen einem katholischen und einem nicht-

katholischen Priester, sondern sagt bloß: «Sämtliche Priester eines östlichen Ritus können dieses Sakrament gültig spenden...»

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. August Berz

## JOHN FARIS

1951 in Pennsylvania geboren. 1976 zum Priester der Maronitischen Kirche, Diözese des heiligen Maron in den Vereinigten Staaten von Amerika, geweiht. 1980 am Päpstlichen Institut für orientalische Studien in Rom Promotion zum Doktor des Östlichen Kirchenrechts. Derzeit Kanzler der Diözese des heiligen Maron und Dozent an der Katholischen Universität von Amerika in Washington. Veröffentlichungen: Verschiedene Aufsätze über östliches Kirchenrecht und zwischenkirchliche Fragen. Anschrift: Diocese of Saint Maron – U.S.A., The Chancery, P.O.Box 36 Dyker Heights Station, Brooklyn, New York 11228–0036, USA.

Albert Stein

### Das Echo auf den neuen CIC in den Kirchen der deutsch- sprachigen Reformation

Ein literarisches Echo im Bereiche nichtkatholischer Kirchen auf das Erscheinen eines neuen Gesetzbuches der römisch-katholischen Kirche wird in erster Linie von dort kommen, wo solche Kirchen sich der Zahl ihrer Mitglieder nach etwa von gleich zu gleich und also in interessierter Nachbarschaft gegenüberstehen. Fachkundig wird das Echo nur da ausfallen, wo auch die nichtkatholischen Nachbarkirchen ein Kirchenrecht besitzen und wissenschaftlich pflegen. Beide Voraussetzungen sind heute vor allem im deutschsprachigen Raume gegeben. Auf Veröffentlichungen aus diesem Raum soll sich deshalb diese kurze Darstellung beschränken.

Allerdings ist die Ausbeute zu unserem Thema in der Fachliteratur des deutschsprachigen Protestantismus bisher eher gering. Mehr als acht mehr oder weniger repräsentable Stellungnahmen kann ich deshalb in den folgenden Ausführungen nicht auswerten<sup>1–8</sup>. Die Gründe dafür kann ich nur vermuten. Bekanntlich steht in den evangelischen Kirchen das Kirchenrecht nicht besonders hoch im Kurse. Am früheren einmal katholischen Kirchenrecht hat sich die Reformation Martin Luthers entzündet; deshalb mag es auch heute für protestantische Leser nicht unbedingt als eine zum Studium einladende Besonderheit der katholischen Kirche gelten. Vielleicht wurde auch die wissenschaftliche Würdigung des neuen Codex Iuris Canonici dadurch erschwert, daß er zunächst nur in lateinischer Sprache vorlag. So ist zwar in den letzten Jahren in evangelischen Publikationen immer noch mehr über das katholische Kirchenrecht zu lesen gewesen als sonst in Jahrzehnten. Trotzdem bleibt das bisherige Echo spärlich und nicht ohne Widersprüche. Es soll nun, nach Haupt Gesichtspunkten geordnet, kurz veranschaulicht werden.

Positiv wird zunächst einmal mehrfach gewürdigt, daß das neue Rechtsbuch der katholischen Kirche überhaupt zustande gekommen ist. Ein so sachkundiger Kritiker wie der Präsident des